

06. SEP. 2023



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere Immissionsschutzbehörde
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 574136
Telefax +49 (361) 574136

tllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
29. Juni 2023

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
42.23-7252-152/2023

Bad Frankenhausen,
31. August 2023

**Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG auf
Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und
den Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nägelstedt
und Klettstedt der Stadt Bad Langensalza**

**Antragsteller: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG
Dr. – Eberle-Platz 1
01662 Meißen**

Anlagenstandorte: Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt

Beteiligung der Fachbehörden nach § 11 der 9. BImSchV
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange /Agrarstruktur

Am 29. Juni 2023 sind die Antragsunterlagen im Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Ref. 42, Zweigstelle Bad
Frankenhausen eingegangen.

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, nunmehr UKA
Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den
Betrieb von **6 WEA** (zuvor 8 WEA) des Typs Vestas V162 (Leistung je 5,6
MW; Nabenhöhe 166m) in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt.

Die vorgesehenen Standorte der oben aufgeführten WEA befinden sich **nicht
innerhalb** des Vorranggebietes für Windenergie (W-18, Bad
Langensalza/Großvargula), welches durch den derzeit **rechtskräftigen**
Regionalplan-Nordthüringen (RP NT) festgelegt wurde. Sie befinden sich im
Vorranggebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 „zwischen
(Weinbergen) Bollstedt und Bad Tennstedt.

Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung werden für eine
nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorgesehen und andere
raumbedeutsame Nutzungen sind laut RP NT ausgeschlossen. Damit soll die
Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor gestärkt und der nachhaltige
Umgang mit der Naturressource Boden als Grundlage für die Erzeugung von
Nahrungsmitteln unterstützt werden.

Achtung: Zuständigkeit Träger
öffentlicher Belange für die
Landkreise Eichsfeld und
Unstrut-Hainich ab sofort bei
der Zweigstelle Bad
Frankenhausen

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
D-06567 Bad
Frankenhausen/Kyffhäuser

Außer den 2 WEA, die nicht mehr Bestandteil der Genehmigungsplanung sind, befinden sich die 6 verbleibenden WEA im Windvorranggebiet, welches durch den sich **in Planung befindlichen Teilplan Wind** des Regionalplan Nordthüringen (RP NT) festgelegt wurde. Dieser Teilplan ist jedoch noch in Planung und kann nicht als Grundlage für unsere Beurteilung herangezogen werden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen berühren die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur durch den direkten Flächenentzug des Standortes der Anlagen, der einzelnen Zuwegungen zu den Windrädern, den Bewirtschaftungerschwernissen und den Kompensationsmaßnahmen.

Wir erachten daher die Errichtung der zuvor benannten WEA nicht als genehmigungsfähig. Sollte die Genehmigungsbehörde jedoch zu einer anderen Entscheidung kommen, sollten folgende Nebenbestimmungen und Auflagen Beachtung finden:

Nebenbestimmungen:

- Die Bewirtschafter, Pächter und Eigentümer sind von dem Vorhaben, vor der Genehmigung, zu informieren (auch über Kompensationsmaßnahme).
- Das Betretungsrecht bzw. das Befahren der Flächen sind zu sichern.
- Bei Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die zeitliche Abfolge mit den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen, damit bei der Beantragung der Zahlungsansprüche auf Flächenprämien die zu erwartende Änderung der Feldblockgröße im zuständigen Landwirtschaftsamt angezeigt werden kann. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen bei der Beantragung zeitweilig herausgenommen werden.
Der Antrag hat bis zum 15.05. für das entsprechende Beantragungsjahr zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebsprämien berechnet werden.
- Im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist der Flächenentzug auf ein notwendiges Maß zu beschränken (§ 1a BauGB).
- Die Zerschneidung von Feldblöcken und letztlich die Entstehung von Rest- und Splitterflächen ist zu vermeiden.
- Schäden und Ertragsverluste, die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, sind auf Grundlage eines Gutachtens zu entschädigen.
- Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung ist während und nach Beendigung der Baumaßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten.
- Der ordnungsgemäße Zustand des Wegenetzes ist nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen.
- Das vorhandene Grabensystem ist zu beachten und darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden, damit die Entwässerungsfunktion für die landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet bleibt.

Auflagen:

- Die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 (5) Baugesetzbuch (BauGB) vom 26.07.2019 ist bezüglich der WEA 02 und WEA 06 zu korrigieren.

Ergänzend möchten wir auf die landwirtschaftliche Nachnutzung hinweisen. Der Aufbau der durchwurzelbaren, vegetationsfreundlichen Bodenschicht sollte in einer angemessenen Mächtigkeit erfolgen können, damit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht wird.

- Jeder, der auf den Boden einwirkt hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG). Sollten u. a. Bodenverdichtungen (physikalischer Bodenschutz) bei temporären Flächeninanspruchnahmen auftreten, sind diese durch Tiefenlockerungsmaßnahmen etc. zu beseitigen.
Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass unter Beachtung der Witterungsverhältnisse, Schäden an Ober- und Unterboden im Sinne des BBodSchG (§§ 1 und 2) unter Beachtung der DIN-Vorschriften 18915; 19731 vermindert werden.
Die Flächen, die vorübergehend für Ablagerungen genutzt wurden, sind termingerecht und im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, sodass eine ackerbauliche Bewirtschaftung erfolgen kann.
- Die Baufeldgrenze darf nicht überschritten werden und die in der Karte dargestellten vorübergehenden Flächenbeanspruchungen sind zu überdenken. In den vorliegenden Lageplänen zur Zuwegung sind die WEA 02 und 06 noch enthalten. Es ist zu prüfen ob die Zuwegung verändert bzw. nunmehr an vorhandene Wege angepasst werden kann, auch aus Richtung des bereits bestehenden Windparks. Ziel ist dabei auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sowohl für dauerhafte als auch temporäre Zuwegungen so gering wie möglich zu halten:

Aufgrund der bisherigen Nord - Süd Bearbeitungsrichtungen der Bewirtschafter wäre es in dem Zusammenhang sinnvoll, die Fläche zwischen WEA 02 und 03 über den bereits vorhandenen nördlichen Weg zu nutzen und die Schläge generell nicht noch einmal quer zu schneiden wie vorgesehen (von WEA 02 zum vorhandenen Weg). Das bedeutet eine südliche Zuwegung der WEA 07 und WEA 04 sowie WEA 05 und WEA 08. Dort ist eine Betonstraße Richtung Großvargula vorhanden. Damit entfällt der Mittelweg von WEA 06 zu WEA 07, WEA 04, WEA 05 und WEA 08.

Wenn möglich sollten alle WEA's parallel Nord /Süd zum vorhandenen Weg zw. WEA 06 und 02 ausgerichtet sein. Damit könnte die Bewirtschaftung der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche effizienter erfolgen.

- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dazu bedarf es einer weiteren Abstimmung u. a. mit unserer Behörde.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) / UVP-Bericht:

Sowohl Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 19.08.2019 als auch den UVP-Berichts vom 21.08.2020 sind die zunächst **8 geplanten WEA!**

Die sich daraus ergebende Ermittlung des Kompensationsbedarfs kann nicht dieselbe sein wie für nunmehr nur noch 6 zu planende WEA. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist der aktuellen Planung anzupassen und der korrekte Kompensationsbedarf zu ermitteln.

Auflagen:

- Erst nach Vorlage eines aktualisierten und der Planung entsprechenden LBP inklusive Kompensationsmaßnahmen kann beurteilt werden, inwieweit die Agrarstruktur durch die Kompensation betroffen ist.
- Aus der Sicht des Referates 42 des TLLLR sind vor allem die Schutzgüter Boden und Fläche (Kap. 4.2) von besonderer Bedeutung.

- Grundsätzlich ist, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen, bei der Kompensation **vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen**, erbracht werden kann. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, sollte die Möglichkeit einer Ersatzzahlung nach § 15, Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz in Betracht gezogen werden.
- Bei vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47) zu beachten. Ebenso die erforderliche Pflege, damit angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden. Feldblöcke dürfen durch Anpflanzungen nicht zerschnitten werden. Auch unwirtschaftliche Restflächen (Splitterflächen) dürfen nicht entstehen.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Im Auftrag

Sachbearbeiterin

Von: TLLLR llr.thuringen.de>
Gesendet: Freitag, 1. September 2023 08:10
An: ..
Betreff: WG: Stellungnahme Windenergieanlagen
Anlagen: 2023.08.31, Stellungnahme zum Bau 6 Windenergieanlagen, Schreiben an TL.pdf

Sehr geehrter Herr

ergänzend zu meinen Stellungnahmen vom gestrigen Tag bezüglich der Errichtung von WEA in den Gemarkungen Klettstedt und Nägelstedt möchte ich Ihnen die Stellungnahme eines bewirtschaftenden Betriebes weiterleiten. Diese hat mich erst gestern nach Versendung meiner Stellungnahmen erreicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.
Sachbearbeiterin

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Referat 42 | Agrarstruktur Kyffhäuserstr. 44 | 06567
Bad Frankenhausen | Germany
Tel: +49(361)574136 | Fax: +49(361)574136 www.thuringen.de llr.thuringen.de

Datenschutzinformationen erhalten Sie unter: <https://tllr.thuringen.de/datenschutz/>

Stiftsgut Nägelstedt

Ökologischer Landbau GmbH



Stiftsgut ° Zum Stiftsgut 12 ° 99947 Bad Langensalza

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum
Agrarstruktur Kyffhäuserstr. 44

Referat 42
06567 Bad Frankenhausen

Geschäftsführung

Tel.: 03691
Fax: 03691
E-Mail: [gf@diako-
thueringen.de](mailto:gf@diako-thueringen.de)

31. Aug. 2023
tr

Stellungnahme zum Bau von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt

Sehr geehrte Frau _____,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 10.07.2023 nehmen wir wie folgt Stellung zum Bauvorhaben von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt.

Das Stiftsgut gehört zu den Unstrut-Hainich-Werkstätten und bietet Menschen mit einer Behinderung Qualifikation, berufliche Wiedereingliederung, Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben. Der Hofbetrieb ist sehr stark durch Arbeiten im landwirtschaftlichen Kontext geprägt und reicht über den Anbau von Getreide, der Kräuter für unsere Tee- und Kräutermanufaktur und den Gemüseanbau, Imkerei und Honiggewinnung, bis zur Haltung von Nutztieren in einer traditionellen Tierhaltung. Das Gut befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen.

Vorweg möchten wir betonen, dass wir den Ausbau regenerativer Energiequellen begrüßen. Auch wir setzen uns damit auseinander, wie wir die Energieversorgung nachhaltiger gestalten können. Wir sind der Ansicht, dass neben Geothermie und Solarthermie, die Windenergie einen weiteren wichtigen Baustein liefert.

Die von uns im Folgenden geschilderten Aspekte entsprechen keinen wissenschaftlichen Analysen. Sie beruhen vielmehr auf Beobachtungen und eigenen Unsicherheiten im Zusammenhang mit etwaigen Anlagen. Wir verstehen uns daher als neutral.

- Wir gehen davon aus, dass anhand der aktuellen Position und zu schaffenden Zuwegung Ackerland und damit Anbaufläche für Lebensmittel verloren geht. Grund ist die dauerhafte Versiegelung von diesen Flächen. Dies kann auch Auswirkungen auf die Bindung von Kohlendioxid aus der Atmosphäre haben.
- Inwiefern die Lage optimale Windbedingungen für einen Betrieb dieser Anlagen hat, können wir nicht bewerten. Wir beobachten aber, dass die Anlagen im angrenzenden Windpark Großvargula oft stillstehen.
- Eigene nicht wissenschaftlich begleitete Messungen von Niederschlagsmengen ergaben, dass bereits jetzt schon durch die vorhandenen WEA und die vermutlich damit veränderten Luftströmungen, die Niederschlagsmengen geringer sind als in angrenzenden Gemarkungen ohne WEA. Die Messungen erfolgten im dortigen Feld und unserem Hofgelände.
- Uns ist bekannt, dass bereits Studien zur Thematik Erosion von Windkraftanlagen (Abrieb Rotorblätter) auf Bundesebene beauftragt wurden. Ergebnisse kennen wir nicht. Für unseren Anbau wäre es nachhaltig ungünstig, wenn die Lebensmittel mit Schadstoffen bzw. nicht recycelfähigen Material belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer